

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Naturwaldreservat Neugeschüttwörth“**

Landkreis Dillingen a.d. Donau
Vom 21. September 1978 (GVBl S. 700)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das Donaualtwasser und die Auwaldgebiete östlich der Gemeinde Gremheim, Landkreis Dillingen a.d. Donau, werden unter der Bezeichnung „Naturwaldreservat Neugeschüttwörth“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 45,99 ha.
- (2) Es umfasst in der Gemeinde Gremheim, Gemarkung Gremheim, die Grundstücke Flurnummern 960, 960/4, 961, 1197 und 1197/2.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes verlaufen wie folgt:
Ausgangspunkt ist die Stelle, an der die Südgrenze des Grundstückes Flurnummer 960 den Donaudamm schneidet; von dort verläuft die Grenze auf dem Donaudamm entlang in nordöstlicher Richtung bis zu dem Punkt, bei dem der Donaudamm die Nordostgrenze des Grundstückes Flurnummer 960 erreicht, sodann auf der Ostseite des Grundstückes Flurnummer 960 zur nördlichen Spitze des den Altwasserarm umfassenden Grundstückes Flurnummer 1197, der Grenze dieses Grundstückes zunächst nach Südosten folgend, das Altwassergrundstück im Süden umrundend, nach Nordwesten zurück, bis die Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 960 erreicht ist, ein kurzes Stück der Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 960 nach Süden folgend bis zur Nordspitze des Grundstückes Flurnummer 1197, die Grundstücke Flurnummern 1197 und 1197 ½ (Altwasserarm) umfassend, und zwar zunächst an der Ostseite des Grundstückes Flurnummer 1197, sodann dem Grundstück Flurnummer 1197 ½ entlang, den Altwasserarm umrundend, an der Nordseite des Grundstückes Flurnummer 1197 ½ und an der Westseite des Grundstückes Flurnummer 1197 nach Nordwesten zurück, bis die Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 960 erreicht ist. Die Grenze verläuft sodann kurz nach Südwesten, bis das das Altwasser umfassende Grundstück Flurnummer 961 erreicht ist, an dessen Ostgrenze bzw. Südgrenze entlang, der Südgrenze des Grundstückes Flurnummer 960 folgend bis zum Ausgangspunkt.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in einer Karte M 1:25 000 und in einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in München als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, der Regierung von Schwaben in Augsburg als höherer Na-

turschutzbehörde und beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau als unterer Naturschutzbehörde.

- (5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Neugeschüttwörth“ ist es,

1. den ökologischen Wert und landschaftlichen Reiz in dem bestehenden Umfang zu erhalten,
2. die Auwaldreste, Streuwiesen, Schilf- und Röhrichtbestände sowie Schwimmblattgesellschaften zu schützen,
3. den spezifischen Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzenarten, für bedrohte Wasser- und Sumpfvogelarten sowie für die Beutelmeise zu bewahren und Störungen fernzuhalten,
4. die Erforschung der natürlichen Dynamik und der Standortbedingungen der Lebensgemeinschaft Wald zu ermöglichen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen nachhaltig zu verändern,
 4. Rodungen in Auwaldbereichen vorzunehmen,
 5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 6. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:
1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 3. in Nähe der besetzten Brutstätten der Vögel Foto-, Film- oder Tonaufnahmen ohne vorherigen Erlaubnis der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde vorzunehmen,
 4. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen in der Zeit vom 01. Februar bis 31. August eines jeden Jahres zu besteigen oder zu fällen.

- (3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 3. Drahtleitungen zu errichten.
- (4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:
1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 2. Feuer anzumachen,
 3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
 5. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.
- (5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres zu betreten,
 3. zu zelten oder zu lagern,
 4. zu baden,
 5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei,
3. die rechtmäßige Ausübung der Sportfischerei an dem außerhalb des Auwaldes liegenden und in der in § 2 Abs. 4 dieser Verordnung angeführten Karte M 1:5000 grün gekennzeichneten östlichen bzw. nördlichen Ufer des Altwassers (Grundstück Flurnummer 961) und südöstlichen und südlichen Ufer des Altwassers (Grundstück Flurnummer 1197 ½),
4. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die sporadische Räumung der Altwasser, soweit diese Maßnahme im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde und dem Fachberater des Bezirkes Schwaben für das Fischereiwesen erfolgt,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

6. die, entsprechend der Zielsetzung des Naturwaldreservates von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde angeordneten und zur Erhaltung des Naturschutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie entsprechende Forschungsvorhaben.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Neugeschüttwörth“ vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot
1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
 2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
 3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen
 4. des § 4 Abs. 4 über Geländeunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art und Wohnwagen, das Reiten, Zelten oder Lagern, das Baden, das Betreten des Geländes außerhalb der zugelassenen Bereiche sowie das Fahren mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1978 in Kraft.